

Gemeinde Kottmar
Ordnungsamt
OT Eibau
Hauptstr. 62
02739 Kottmar
E-Mail: ordnungsamt@gemeinde-kottmar.de

Antrag

auf Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen eines Traditions- oder Lagerfeuers nach
§ 14 Polizeiverordnung der Gemeinde Kottmar

Name, Vorname: (des Antragstellers)	
Anschrift:	
Telefon: (unbedingt angeben!)	
E-Mail:	
Anlass (Grund) zum Abbrennen des	Traditionsfeuers: <input type="checkbox"/>
	Lagerfeuers: <input type="checkbox"/>
Datum der Veranstaltung:	
Ort/ Grundstück der Brennstelle: (mit Angabe der Flurstücks-Nummer)	

Wichtige Hinweise:

Die **Verbrennung von pflanzlichen Abfällen** ist grundsätzlich **verboten**. Diese sind in die dafür vorgesehenen Abfallgefäße oder in zulässigen Kompostieranlagen zu entsorgen. Eine Ausnahmegenehmigung für die Verbrennung von Abfällen, nach § 28 Abs. 2 KrWG, kann nur durch die Landesdirektion Sachsen erteilt werden. Weiterhin dürfen auch keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder nicht naturbelassene Hölzer verbrannt werden. Bitte achten Sie darauf, dass beim Verbrennen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Rauchentwicklung oder Funkenflug entstehen.

Das Entzünden des Feuers ist nur am genehmigten Tag ab 16:00 Uhr zulässig.

Es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu brandgefährdeten Objekten sowie **mindestens 100 m** zum Wald, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen einzuhalten bzw. bei einem Feuer von **weniger als 100 m** Entfernung zum Wald, ist vorher die Zustimmung des Kreisforstamtes des Landkreises Görlitz einzuholen (Telefon: 03588 2233-3401).

Ist der Antragsteller Eigentümer des Grundstückes: JA NEIN

Eine Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer über die Duldung des Vorhabens hat durch den Antragsteller eigenständig zu erfolgen!

Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt des Merkblattes und gleichzeitig verpflichte ich mich dieses zu beachten und einzuhalten.

Nur vollständig ausgefüllte und spätestens **eine Woche** vor dem geplanten Termin des **Lager- oder Traditionsfeuers** eingegangene Anträge werden bearbeitet!

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

„Merkblatt“

zum Antrag auf „Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen eines Lagerfeuers“ nach § 14 Polizeiverordnung der Gemeinde Kottmar

Verbrennung pflanzlicher Abfälle:

Die Sächsische Pflanzenabfallverordnung, die unter bestimmten Voraussetzungen bislang die Verbrennung pflanzlicher Abfälle in den Monaten April und Oktober ermöglichte, ist am 22. März 2019 außer Kraft getreten (Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Abfall-Bodenschutzrechtes). Für pflanzliche Abfälle und andere Bioabfälle gelten damit ab sofort und ohne Einschränkungen die Regelungen des europäischen und des deutschen Abfallrechtes, einschließlich der Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Zulässige Entsorgungswege für pflanzliche Abfälle und Bioabfälle:

Die offene Verbrennung von Bioabfällen zum Zwecke der Beseitigung ist künftig verboten bzw. sie bedarf einer Zulassung der zuständigen Abfallbehörde (nach § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Grundsätzlich sind diese Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Unberührt bleibt aber die Möglichkeit der Besitzer von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen, diese auf den im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu verwerten (z.B. Kompostierung).

Was sind pflanzliche Abfälle:

Pflanzliche Abfälle sind alle Bestandteile von Pflanzen, welche noch nicht vollständig getrocknet sind. Es befindet sich noch Feuchtigkeit im Material. Dazu gehört u.a. frischer Baum- und Heckenverschnitt, Verschnitt von Sträuchern, frisches Reisig, Gras, Laub, ...

Lagerfeuer:

Die Gemeinde Kottmar kann auf Grundlage der Polizeiverordnung nur Lagerfeuer, welche mit **vollständig trockenem, unbehandeltem Brennmaterial** durchgeführt werden, genehmigen. Diese Feuer brennen in der Regel ohne erhebliche Rauchbelästigung.

Sollte es zu Anzeigen wegen Rauchbelästigung kommen, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass das Brennmaterial noch feucht war und somit eine Abfallverbrennung vorliegt. Für diese Art der Verbrennung bedarf es einer Ausnahmegenehmigung, nach § 28 Abs. 2 KrWG. Diese kann nur durch die Landesdirektion Sachsen erteilt werden. Bei Vorliegen einer Abfallverbrennung kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Abfallrecht durchgeführt werden, welches ggf. mit erheblichen Geldbußen verbunden ist.

Auch Kosten, welche in Folge eines durch diese Feuer ausgelösten Feuerwehreinsatz anfallen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Wir bitten bei der Beantragung einer Erlaubnis zum Abbrennen eines Lagerfeuers die o. g. Hinweise unbedingt zu beachten um eine Abfallverbrennung schon im Vorfeld auszuschließen.